



Merkblatt zu den Masterarbeiten

Beschluss der Fakultätsversammlung vom 27. Mai 2009 mit Änderungen vom 4. November 2013¹

RS 4.3.1.3

Version 1.1 (4. November 2013)

1 Rechtsgrundlage

Dieses Merkblatt gilt für sämtliche Masterarbeiten, welche im Rahmen des Masterstudiengangs, des Joint Degree Masterstudiengangs, der Double Degree Masterstudiengänge sowie der Nebenfachstudienprogramme an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich verfasst werden. Rechtliche Grundlage für das Verfassen von Masterarbeiten bilden § 21 Abs. 3 und § 34 der Rahmenverordnung über den Bachelor- und Masterstudiengang sowie die Nebenfachstudienprogramme an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich (RVO) sowie die Studienordnungen der oben genannten Studiengänge und -programme.

Zusätzliche wichtige Hinweise zu den Masterarbeiten sind auf der Website des Dekanats sowie auf dem Formular der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich betreffend Vereinbarung Masterarbeit zu entnehmen und gelten als Ergänzungen zum Merkblatt.

2 Abnahme von Masterarbeiten

Lehrstuhlinhaberinnen und Lehrstuhlinhaber (inkl. emeritierte Professorinnen und Professoren), Titularprofessorinnen und Titularprofessoren sowie Privatdozierende sind berechtigt, Masterarbeiten abzunehmen.

Im Übrigen können, im Einverständnis mit der Fachgruppe des betreffenden Fachgebiets, im Einzelfall auch Lehrbeauftragte Masterarbeiten abnehmen.

3 Themenbereiche von Masterarbeiten

Im Rahmen des Studiengangs Master of Law UZH mit den Schwerpunkten Rechtspraxis, Wirtschaftsrecht und Öffentliches Recht sind die Masterarbeiten im Umfang von 18 ECTS Credits in den Themenbereichen der in der StudO MLaw definierten Pflichtmodule bzw. Wahlpflichtpools zu erbringen. Der Dozent bzw. die Dozentin legt fest, welchem Themenbereich eine Masterarbeit zugeordnet wird. Die Masterarbeiten im Studiengang Master of Law UZH ohne Schwerpunkt müssen im Umfang von 18 ECTS Credits den Themenbereichen des Masterangebots der Rechtswissenschaftlichen Fakultät zugeordnet werden können.

¹ Redaktionelle Änderungen durch Fakultätsvorstand

4 Anrechnung von ECTS Credits im Rahmen des Wahlpools

Werden mehr als 18 ECTS Credits erzielt, können die überzähligen ECTS Credits im Rahmen des Wahlpools des Masterstudiengangs angerechnet werden.

Mit Beantragung des Abschlusses ist auf dem Antragsformular „Studienabschluss Master“ anzugeben, in welcher Kombination die Masterarbeiten bzw. Wahlmodule an den Abschluss angerechnet werden sollen.

5 ECTS Credits und Benotung

Es können Masterarbeiten im Umfang von 6, 12, 18, 24 und 30 ECTS Credits verfasst werden. Andere Unterteilungen sind unzulässig.

Die Anzahl ECTS Credits und die formalen Anforderungen werden in Absprache mit dem Verfasser bzw. der Verfasserin vor Beginn der Masterarbeit durch den Dozenten bzw. die Dozentin festgelegt. Eine Vorgabe bildet einzig § 7 Abs. 5 RVO, wonach ein ECTS Credit einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden entspricht.

Die Masterarbeit wird benotet. Die Benotung erfolgt gemäss § 30 RVO auf einer Skala von 6 bis 1, wobei halbe Noten zulässig sind. Wird eine Masterarbeit als genügend benotet, muss die vereinbarte Anzahl ECTS Credits vergeben werden.

Falls der mündliche Beitrag anlässlich eines Seminars notenrelevant ist, muss dies den Studierenden im Vorfeld zur Kenntnis gebracht werden.

6 Anmeldung zur Masterarbeit

Die Anmeldung für eine Masterarbeit erfolgt entsprechend den Vorgaben der Dozierenden. Die zwischen dem Dozenten bzw. der Dozentin und dem Studenten bzw. der Studentin vereinbarten Rahmenbedingungen werden in der Mastervereinbarung schriftlich festgehalten.

7 Abmeldung zur Masterarbeit

Die Annullierung einer bereits beim Lehrstuhl erfolgten Anmeldung zu einer Masterarbeit ist nur bei zwingenden, unvorhersehbaren und unabwendbaren Gründen möglich.

Unmittelbar nach Auftreten eines Verhinderungsgrundes – spätestens jedoch nach fünf Arbeitstagen – müssen ein schriftliches Annullierungsgesuch und die entsprechenden Nachweise, insbesondere ärztliche Zeugnisse, beim entsprechenden Lehrstuhl eintreffen. Verspätet eingereichte Gesuche werden nicht akzeptiert.

Eine verspätet bzw. nicht abgegebene Masterarbeit wird mit der Note 1 bewertet und erscheint im Transcript of Records. Fehlversuche bei Masterarbeiten werden bei der Berechnung der Anzahl zulässiger Fehlversuche nicht berücksichtigt.

8 Anzahl Exemplare

Die Dozentin bzw. der Dozent legt fest, wie viele Exemplare der Masterarbeit eingereicht werden müssen. In jedem Fall muss ein Exemplar mitsamt der Benotung und den Korrekturanmerkungen an die Verfasserin bzw. den Verfasser retourniert werden.

Die Dozentin bzw. der Dozent kann verlangen, dass die Masterarbeit zusätzlich auch in elektronischer Form eingereicht wird.

Bei gemeinschaftlich verfassten Masterarbeiten muss sichergestellt sein, dass jede Verfasserin bzw. jeder Verfasser ein Exemplar der eingereichten Masterarbeit bzw. das Blatt mit der Benotung und den Korrekturanmerkungen erhält.

9 Meldung der Bewertung zur Erfassung auf dem Leistungsausweis

Nach erfolgter Korrektur der Masterarbeit melden die Dozierenden die Note mittels Mastervereinbarung dem Dekanat. Das Dekanat erfasst die Leistungen, damit diese auf den Leistungsausweisen der Studierenden ersichtlich sind und an den Studienabschluss angerechnet werden können.